

Geringe Steuervorauszahlung beantragen

Bei voraussichtlich vermindertem Gewinn kann bis Ende September ein Herabsetzungsantrag gestellt werden.

Der Herbst steht vor der Tür – das Jahr geht in die Zielgerade. Zeit, dass Sie sich mit Ihrem Ordinationsergebnis auseinandersetzen. Denn zu viel an Einkommensteuer sollten Sie nicht vorauszahlen.

Sie kennen das: Vier Mal im Jahr müssen Sie an das Finanzamt Steuervorauszahlungen leisten. Konkret an den Stichtagen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Die Höhe der Vorauszahlungen wird Ihnen vom Finanzamt mit Bescheid vorgeschrieben, wobei Sie diesen Bescheid üblicherweise gleichzeitig mit dem Steuerbescheid für ein abgelaufenes Jahr erhalten.

Das Finanzamt geht bei der Beschreibung davon aus, dass Ihre Ordinationseinnahmen jährlich steigen. Und so werden die Vorauszahlungen ausgehend von der festgesetzten Jahressteuer für das Folge-

jahr um 4 Prozent und für jedes weitere Jahr um je 5 Prozent pro Jahr erhöht.

Ordinationsergebnis im Steigen?

Das wäre ja schön, wenn Ihr Ordinationsergebnis jedes Jahr steigen würde. Aber tut es das wirklich? Die Praxis zeigt, dass viele Ordinationen stagnieren – von Gewinnsteigerungen keine Spur.

Steuerbelastung berechnen

Nachdem die ersten Monate des laufenden Jahres schon vorbei sind, können Sie durch Hochrechnung des bisherigen Gewinnes bzw. durch Einschätzung des Jahresergebnisses die ungefähre Steuerbelastung berechnen. Diese sollten Sie mit der von der Finanz vorgeschriebenen Vorauszahlung vergleichen.

Kommen Sie und Ihr Steuerberater zu dem Schluss, dass Sie im heurigen Jahr mit einem schlechteren Jahresergebnis als 2010 rechnen müssen, zahlen Sie möglicherweise zu viel ans Finanzamt voraus. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Steuervorauszahlungen herabsetzen zu lassen.

Herabsetzungsantrag nur noch bis Ende September

Für die Herabsetzung ist ein formloser Antrag erforderlich. Dieser muss eine Begründung enthalten, in welcher die verminderte Gewinnerwartung aufgrund der wirtschaftlichen Lage dargelegt wird. Diese Zahlen sind dem Finanzamt nachzuweisen. Auf Verlangen müssen Sie eine Prognoserechnung vorlegen.

Damit eine Herabsetzung noch für das laufende Jahr wirkt, muss



Foto: MEDplan

Von Mag. Susanne Glawatsch
MEDplan

der Antrag bis spätestens 30. September gestellt werden. Anträge, die danach ans Finanzamt geschickt werden, wirken sich für das laufende Jahr nicht mehr aus. Wenn Sie also am 1. Oktober bemerken, dass Ihre Praxis doch nicht so gut gelaufen ist und daher die vorläufige Einkommensteuer zu hoch sein wird, können Sie die Vorauszahlung des 4. Quartals, die am 15. November fällig ist, nur mehr durch ein

Stundungs- oder Ratenansuchen hinausschieben.

Die Hochrechnung Ihres Ordinationsergebnisses gibt Ihnen nicht nur Aufschluss darüber, ob Ihre Einkommensteuervorauszahlungen zu hoch sind, sondern kann Ihnen auch wertvolle Hinweise darauf geben, ob Sie im letzten Quartal noch die eine oder andere steuerlich abzugsfähige Investition tätigen sollten. Je früher Sie Ihre Zahlen kennen, desto eher können Sie gestalten.

Auch bei der Sozialversicherung besteht die Möglichkeit, bei zu hoher Einstufung eine Herabsetzung der Pensionsbeiträge zu beantragen. Dieser Antrag ist noch bis Jahresende möglich. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist Geschäftsführerin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at